

## Merkblatt zur Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55 ff SPG

Gem. § 55 Abs. 1 SPG ist eine Sicherheitsüberprüfung die **Abklärung der Vertrauenswürdigkeit** eines Menschen anhand personenbezogener Daten, die Aufschluss darüber geben, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er gefährliche Angriffe begehen werde. Die Sicherheitsüberprüfung bezieht jene personenbezogenen Daten ein, die die Sicherheitsbehörden in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt haben; darüber hinaus dürfen Daten durch Anfragen an andere Behörden oder sonst ermittelt werden, wenn der Betroffene eine Funktion inne hat oder anstrebt, mit der ein Zugang zu geheimer Information verbunden ist.

Gem. § 55 Abs. 3 SPG ist eine Information

1. „**vertraulich**“, wenn sie unter strafrechtlichem Geheimhaltungsschutz steht und ihre Geheimhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist;
2. „**geheim**“, wenn sie vertraulich ist und ihre Preisgabe zudem die Gefahr erheblicher Schädigung volkswirtschaftlicher Interessen einer Gebietskörperschaft oder erheblicher Schädigung der öffentlichen Sicherheit oder der umfassenden Landesverteidigung schaffen würde;
3. „**streng geheim**“, wenn sie geheim ist und überdies ihr Bekanntwerden eine schwere Schädigung nach § 55 Abs. 3 Z 2 SPG wahrscheinlich machen würde.

### Eine Sicherheitsüberprüfung darf gem. § 55a Abs. 1 SPG erfolgen:

1. Zur Sicherung gesetzmäßiger Amtsausübung oder der Geheimhaltung vertraulicher Informationen;
2. Für Zwecke des vorbeugenden Schutzes von Organwaltern verfassungsmäßiger Einrichtungen (§ 22 Abs. 1 Z 2) und von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen oder anderer Völkerrechtssubjekte (§ 22 Abs. 1 Z 3) hinsichtlich von Menschen, die sich im räumlichen Umfeld des Geschützten aufhalten.

### Eine Sicherheitsüberprüfung zur Sicherung gesetzmäßiger Amtsausübung oder der Geheimhaltung vertraulicher Informationen hat gem. § 55a Abs. 2 SPG zu erfolgen:

1. Auf Ersuchen jener Behörde, in deren Planstellenbereich der Betroffene einen Arbeitsplatz wahrnimmt oder anstrebt, bei dem er verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt auszuüben oder maßgebenden Einfluss auf das Zustandekommen sonstiger Verwaltungsakte oder anderer wichtiger behördlicher Entscheidungen zu nehmen hat;

2. Auf Ersuchen des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten vor der Erteilung eines Exequatur zugunsten des Leiters einer konsularischen Vertretung oder des Agrément zugunsten des Leiters einer diplomatischen Mission;
3. Auf begründetes Ersuchen jenes Unternehmens, in dem der Betroffene eine Tätigkeit wahrnimmt oder anstrebt, bei der er Zugang zu vertraulicher Informationen hat, deren Verwertung im Ausland (§ 124 StGB) eine Schädigung des Unternehmens bewirken würde;
- 3a. Auf begründetes Ersuchen jenes Unternehmens, in dem der Betroffene eine Tätigkeit wahrnimmt oder anstrebt, bei der er Zugang zu vertraulicher Information hat, deren unzulässige Verwertung eine nachhaltige Funktionsstörung oder Zerstörung einer kritischen Infrastruktur (§ 22 Abs. 1 Z 6) bewirken würde;
4. Wenn der Betroffene Zugang zu Informationen erhalten soll, die durch Überwachungsmaßnahmen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO gewonnen worden sind;
5. Wenn der Betroffene mit einem Menschen, der Zugang zu streng geheimer Information hat, im gemeinsamen Haushalt lebt und volljährig ist.

Überdies hat eine Sicherheitsüberprüfung auf Ersuchen eines Organs der Europäischen Gemeinschaften oder einer anderen internationalen Organisation zu erfolgen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder ein Mensch mit Hauptwohnsitz in Österreich eine Tätigkeit ausüben soll, bei der er Zugang zu vertraulicher Information dieser Organisation erhalten soll.

Außer in den Fällen des vorbeugenden Schutzes von Organwaltern und vor Erteilung eines Exequatur oder des Agrément darf eine Sicherheitsüberprüfung nur auf Grund der Zustimmung und einer Erklärung des Betroffenen hinsichtlich seines Vorlebens und seiner gegenwärtigen Lebensumstände (Sicherheitserklärung) erfolgen. Die Zustimmung muss auch für die Übermittlung des Ergebnisses der Überprüfung an den Dienstgeber oder die anfragende Behörde vorliegen.

Sicherheitsüberprüfungen aufgrund von Sicherheitserklärungen werden zentral von der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst, BMI-II/DSN/S4, durchgeführt. Die Verarbeitung durch die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst erfolgt im Rahmen der Aktenverwaltung. Diesbezüglich wird auf die Information der betroffenen Person zu der Verarbeitung „EDIS – Aktenverwaltung (Büroautomation)“, gem. § 43 Datenschutzgesetz (DSG) verwiesen.

Sicherheitsüberprüfungen auf Ersuchen von Unternehmen sind kostenpflichtig. Die Kosten betragen je nach Vertraulichkeitsstufe € 297,-, € 593,- oder € 890,-. Das Unternehmen, das um eine Sicherheitsüberprüfung ersucht hat, trägt die Kosten. Die Sicherheitsüberprüfung erfolgt nach der Entrichtung der Gebühr.

### **Hinweise für die korrekte Befüllung der Anträge:**

- Achten Sie darauf, dass alle Fragen in der Sicherheitserklärung beantwortet wurden.
- Das Datum der Unterfertigung muss aktuell sein.
- Die Unterschrift muss entweder handschriftlich oder mittels digitaler Signatur erfolgen.
- Der Sicherheitserklärung ist das in dieser angeführte Identitätsdokument als Kopie beizufügen (Reisepass oder Personalausweis).
- Achten Sie darauf, dass jede Sicherheitserklärung (auch Bezugspersonen) separat übermittelt wird, damit nur die Daten der zur überprüfenden Person enthalten sind.

Nicht korrekt befüllte Sicherheitserklärungen werden ausnahmslos unerledigt retourniert.

## Sicherheitserklärungen

- Sicherheitserklärungen der Stufe „**vertraulich**“ haben nach dem Muster der **Anlage A**,
- Sicherheitserklärungen der Stufe „**geheim**“ haben nach dem Muster der **Anlage B**,
- Sicherheitserklärungen der Stufe „**streng geheim**“ haben nach dem Muster der **Anlage C** und
- Sicherheitserklärungen der von Volljährigen (**Bezugspersonen**), die mit einem Menschen, der Zugang zu streng geheimer Information hat, im gemeinsamen Haushalt leben, haben nach dem Muster der **Anlage D**, zu erfolgen.